

# RS Vwgh 1987/11/5 86/02/0171

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.11.1987

## Index

19/05 Menschenrechte

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

MRK Art7 Abs1;

VStG §1 Abs2;

VStG §31 Abs3;

## Rechtssatz

§ 31 Abs 3 zweiter Satz VStG ist auch auf Straftaten anzuwenden, die vor dem 1.8.1984 (Inkrafttreten dieser Bestimmung) begangen worden sind, vorausgesetzt, dass in diesem Zeitpunkt die Tat (nach der früher bestehenden Rechtslage) noch nicht verjährt und das verwaltungsgerichtliche Verfahren (zumindest teilweise) nach diesem Zeitpunkt anhängig war. § 1 Abs 2 VStG steht einer solchen Auslegung nicht entgegen. Ein allgemeines (die Verjährungsbestimmungen erfassendes) Günstigkeitsprinzip lässt sich auch aus Art 7 Abs 1 MRK nicht ableiten (Hinweis E 3.5.1985, 85/02/0163).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986020171.X02

## Im RIS seit

05.11.1987

## Zuletzt aktualisiert am

07.07.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)